

Hauptsatzung des Landkreises Prignitz

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunal-verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet und Sitz

(1) Der Kreis führt den Namen „Landkreis Prignitz“. Der Sitz der Kreisverwaltung ist Perleberg.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge, den amtsfreien Gemeinden Groß Pankow (Prignitz), Gumtow, Karstädt und Plattenburg sowie den Ämtern Bad Wilsnack/Weisen, Lenzen-Elbtalau, Meyenburg und Putlitz-Berge. Die räumliche Abgrenzung des Kreisgebietes ist aus der in Anlage 1 dargestellten Karte, die Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Landkreis führt folgendes Wappen: In Rot über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben eine goldbekehrte, flugbereite silberne Gans begleitet von acht einen oben offenen Halbkreis bildenden silbernen Perlen, unten ein rotbezungter, schreitender schwarzer Wolf (Anlage 2). Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.

(2) Der Landkreis führt eine Flagge, die aus zwei gleich breiten Streifen in Schwarz-Weiß besteht und in der Mitte übergreifend mit dem Kreiswappen belegt ist (Anlage 3).

(3) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift LANDKREIS PRIGNITZ *DER LANDRAT:

§ 3

Einwohnerbeteiligung

(1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(3) Einwohnerfragestunden können auch in Fachausschüssen stattfinden.

(4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine gesonderte Satzung.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:

- gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einer Höhe von 260.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet soweit nicht die Werksausschüsse oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind insbesondere über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einer Höhe von 260.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und des Landrates fallen.

(3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben, soweit nicht die Werkleiter zuständig sind. Als solche gelten insbesondere:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einer Höhe von 80.000 Euro,
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
- c) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einer Höhe von 51.000 Euro,
- d) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung Ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft oder eines Vereins, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt. Der Vorsitzende macht den ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten allgemein im Bekanntmachungsblatt des Landkreises bekannt.

(4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme und des Stimmrechts gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung der Sitzung

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder

b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn nach einer Prüfung im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

a) Personalangelegenheiten,

b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,

c) Auftragsvergaben,

d) Verträge, Vereinbarungen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten,

wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt.

§ 11 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

(2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13

Werksausschüsse

Der Kreistag bildet auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung Werksausschüsse für die Eigenbetriebe des Landkreises mit beschließender Funktion. Die Zusammensetzung und Aufgaben werden in der Eigenbetriebsatzung geregelt.

§ 14

Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Der Kreistag bildet folgende ständige beratende Ausschüsse:

1. Wirtschafts- und Bauausschuss: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete,
2. Gesundheits- und Sozialausschuss: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete,
3. Kultur- und Schulausschuss: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete, und zusätzlich das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates gemäß § 137 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgSchulG
4. Landwirtschafts- und Umweltausschuss
5. Finanzausschuss
6. Müllausschuss

Bei den Ausschüssen nach Nummer 4 – 6 wird die Anzahl der Sitze und deren Verteilung auf die Fraktionen vom Kreistag im Einzelfall in seiner 1. Sitzung bestimmt.

(3) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschüssen ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimme zu entsenden.

(5) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, die Nachfolger.

(6) Bleiben sachkundige Einwohner unentschuldigt den Ausschusssitzungen mehr als dreimal jährlich fern, haben deren Vorsitzende ihre Abberufung bei der entsendenden Fraktion zu beantragen.

§ 15

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner einschließlich Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreter des Kreistages in rechtlich selbständigen Unternehmen gem. § 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. 8 BbgKVerf wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,

bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Für die Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung des Landkreises Prignitz die Aufgaben und Kompetenzen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, Satz 3 und Abs. 2 bis 4 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Kreistag gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie legt dem Kreistag einmal in der Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser Bericht ist vorher im Gesundheits- und Sozialausschuss zu beraten.

§ 17

Kinder- und Jugendbeauftragter

Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nach § 18a BbgKVerf wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für eine Wahlperiode ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt, der mindestens sechzehn Jahre alt sein muss. Dieser ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse zu laden, soweit Belange von Kindern- und Jugendlichen betroffen sind. Er kann im Kreistag und in den Ausschüssen zu Kinder- und Jugendbelangen Fragen stellen und hat das Recht zur Stellungnahme.

§ 18 Behindertenbeauftragter

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates hauptamtlich einen Beauftragten zur Integration behinderter Menschen (Behindertenbeauftragter). Der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Behinderten im Landkreis Prignitz.

(2) Aufgabe des Behindertenbeauftragten ist es, die Belange dieser Menschen im Kreisgebiet zu unterstützen und zu fördern, mit den Behindertenvereinen und Behindertenverbänden zusammenzuarbeiten sowie den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(3) Für den Behindertenbeauftragten gilt § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Kreisbehindertenbeirat

(1) Im Landkreis Prignitz wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Prignitz“ (Kreisbehindertenbeirat). Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Behinderten im Landkreis Prignitz.

(2) Dem Kreisbehindertenbeirat gehören 11 Mitglieder auf Vorschlag der

- kreisangehörigen Kommunen,
- örtlichen Behindertenbeiräte und Sozialverbände

an.

(3) Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisbehindertenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Beirates fort.

(4) Der Kreisbehindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreisbehindertenbeirates.

(5) Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Kreisbehindertenbeirates ist zu den Sitzungen des Gesundheits- und Sozialausschusses zu laden und ihm ist hierzu Gelegenheit zu geben, vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

§ 20 Kreissenorenbeirat

(1) Im Landkreis Prignitz wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Prignitz (Kreissenorenbeirat)“. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Prignitz ab dem 55. Lebensjahr.

(2) Für den Kreissenorenbeirat gilt § 19 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 21 Landrat

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 22 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und einen Zweiten Beigeordneten, denen die Leitung von Geschäftsbereichen übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 23 Personalangelegenheiten

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
a) der Kreistag für den Landrat,
b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.

(2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.

(3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 24 Bekanntmachungen

(1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften des Landkreises Prignitz im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist. Die öffentliche Bekanntmachung soll gleichzeitig im Internet erfolgen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einen Aushang im Bekanntmachungskasten des Landkreises Prignitz, Kreisverwaltung, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, der sich vor dem Eingang des Hauses 6a (Ausländerbehörde) auf dem Hofgelände der Kreisverwaltung befindet (begehrbar von der Ritterstraße) informiert. Über Zeit und Ort der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 14 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden Tierseuchenverordnungen in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht:

- (a) Märkische Allgemeine – Lokalausgaben: Kyritzer Tageblatt und Prignitz-Kurier
- (b) Der Prignitzer.

(4) Beschluss- und Mitteilungsvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Büro des Kreistages auszulegen und im Internet einsehbar zu machen.

(5) Die öffentlichen Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden nach Absatz 1 und auf den Internetseiten des Landkreises bekannt gemacht.

(6) Alle öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1-5 sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar:
www.landkreis-prignitz.de

§ 25

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Prignitz Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die erste Änderung ist eingearbeitet und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Perleberg, 03.12.2020

gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz